Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis Abends 7 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der zweitnächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 256. Leipzig, Mittwoch den 4. November. 1868.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauflage. † = wird nur baar gegeben.)

Literar.-artist. Anstalt in München.

10393. **Seuffert's, J. A.,** Archiv f. Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Neuer Abdr. 22. Hft. hoch 4. * 22 Ngr.

Arnoldische Buchh. in Leipzig.

10394. **Zopff, H.,** Grundzüge e. Theorie der Oper. 1. Thl. Die Production. 8. Geh. * 1⅓ Thlr.

Brockhaus in Leipzig.

10395. **Hammer, J.,** Schau um Dich u. schau in Dich. Dichtungen. 17. Aufl. 16. Geh. * 24 Ngr.; in engl. Einb. m. Goldschn. * 1 Thlr.

10396. **Kinderleben.** Lieder u. Reime aus alter u. neuer Zeit. Mit Illustr. v. L. Richter. 6. Aufl. gr. 8. Cart. 1 Thlr.

10397. **Talvj,** funfzehn Jahre. Ein Zeitgemälde aus dem vorigen Jahrh. 2 Thle. 8. Geh. 2½ Thlr.

Lethielleux in Paris.

10398. **Grandclaude, E.,** Breviarium philosophiae scholasticae. 3 Vol. 8. Geh. * 2½ Thlr.

Minde in Leipzig.

10399. **Isabella, die schöne,** von Spanien, im Boudoir u. hinter den Coulissen. 8. Geh. ⅙ Thlr.

Neuburger jun. in München.

10400. † **Kunst- u. Gewerbefreund,** der Münchener. Abth. I. Für Bildhauer u. Steinmetze. Hrsg. v. G. Schneider. 2. Lfg. Fol. 12 Ngr.

M. Schäfer in Leipzig.

10401. **Buxtorfii, J.,** lexicon chaldaicum, talmudicum et rabbinicum. Denuo edidit et annotatis auxit B. Fischer. Fasc. 11. hoch 4. Geh. * ½ Thlr.

Seemann in Leipzig.

10402. **Seemann, O.,** die Götter u. Heroen Griechenlands, e. Vorschule der Kunstmythologie. gr. 8. 1869. Geh. 2¼ Thlr.; in engl. Einb. * 2⅔ Thlr.

Wagner in Leipzig.

10403. **Weiß, A. M.,** symbolische Bilder u. Erscheinungen v. Verstorbenen. gr. 8. 1869. Geh. * 2⅓ Thlr.

Nichtamtlicher Theil.

Kann auf den Grund einer Vertragsverletzung das Eigenthum eines Dritten angegriffen werden?

Diese Frage drängte sich mir auf, als ich die im Börsenblatt Nr. 227 u. ff. enthaltene „Warnung" von Hrn. J. M. Gebhardt's Verlag in Leipzig vor Uebernahme von Werken des Hrn. Professor P. A. de Filippi in Wien las, mit dem Schlußsatz: „Ich werde mein Recht Hrn. Fr. Schultheß in Zürich gegenüber, der, ich veröffentliche dies gern zu seiner Rechtfertigung, bona fide bei Verlagsübernahme obigen Werkes gehandelt hat, auf gerichtlichem Wege zu wahren wissen."

Soviel ich erfahren, ist mit einer Anzahl Filippi'scher Artikel aus dem Verlag des Hrn. Fr. Manz in Wien ein Contract zwischen dem Letztern und Hrn. Filippi in das Eigenthum des Hrn. Gebhardt übergegangen, in welchem sich Hr. Filippi verpflichtet, alle seine künftigen Werke bei Hrn. Manz erscheinen zu lassen. Dieser Vertrag soll jedoch die bei C. Gerold erschienenen Werke ausdrücklich ausschließen, doch lasse ich dies dahingestellt und halte mich einfach an die Frage:

Kann, wenn der Vertrag unbedingt lautet, wie Hr. Gebhardt ihn darstellt, gegen Hrn. Schultheß geklagt werden? Ich muß dies entschieden verneinen.

Abgesehen davon, daß etwas Sonderbares darin liegt, im gleichen Satz zu erklären: Hr. Schultheß hat bona fide gehandelt, hat von meinem Vertrage nichts gewußt, ist von de Filippi getäuscht worden, dennoch richte ich gegen ihn meinen Angriff — bezweifle ich sehr, daß sich, zumal in Leipzig, eine Behörde finden ließe, die — Nachdruck ausgenommen — sich dazu hergäbe, den Artikel, das Eigenthum eines Dritten in Beschlag zu nehmen, weil der Autor den Vertrag mit einem Andern nicht erfüllt hat. — Sie würde Hrn. Gebhardt ohne Zweifel antworten: Sie müssen Ihre Klage gegen Hrn. Filippi richten, mit dem Sie contrahirt haben, den Sie beschuldigen, den Vertrag verletzt zu haben, Sie dürfen diesen nicht überspringen und gegen Hrn. Schultheß vorgehen, dem Ihr Vertrag unbekannt war.

Das Entgegengesetzte wäre ebenso ungereimt, als wenn der Maurermeister A. Arrest auf ein Haus legen wollte, das C. gehört, weil der Architekt B. ihm contractlich versprochen hatte, keinem andern Maurermeister als ihm die Arbeit zu übertragen, und nicht Wort hielt. Hr. Gebhardt scheint vollständig zu übersehen, daß solche Verträge zwischen einem Verleger und einem Autor vor allem Vertrauens-, dann allerdings auch Rechtssache zwischen ihnen Beiden, aber nicht für Dritte sind, solange man diesen keine Kenntniß davon gibt. Wie gewöhnlich, hat auch Hr. Gebhardt dies nicht für nöthig erachtet, oder es unterlassen, weil aus der Mittheilung an die Collegen durch Circular oder durch das Börsenblatt ein Mißtrauen gegen seinen Mitcontrahenten gefolgert werden könnte; genug er begnügte sich, den Contract ins Pult zu legen, übernahm das Risico, begab sich aber auch zugleich des Rechtes, Andere in Mitleidenschaft zu ziehen.